

Per Mail an

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 14. März 2025

Stellungnahme zu 20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Umsetzung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können. Gerne nimmt Travail.Suisse zur Vorlage wie folgt Stellung:

Die staatspolitische Kommission schlägt vor, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Marti das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration in zwei Artikeln anzupassen, um auf gesetzlicher Ebene explizit auszuschliessen, dass Personen, die unverschuldet Sozialhilfe beziehen, das Aufenthaltsrecht aberkannt wird

Travail.Suisse begrüsst diese Vorlage, bedauert allerdings, dass im Entwurf der SPK-N die Formulierung «durch eigenes Verschulden» gewählt wurde, obwohl die parlamentarische Initiative den Begriff «mutwillig» vorsah. Die Möglichkeit eines Entzugs des Aufenthaltsrechts sollte mit dem Begriff «mutwillig» auf jene Fälle beschränkt werden, in denen mit Absicht missbräuchlich Sozialhilfe bezogen wurde. Der Vorschlag der SPK-N lässt den kantonalen Behörden für die Entscheidung, ab wann eigenes Verschulden vorliegt, zu viel Interpretationsspielraum offen. Es ist fraglich, ob damit das Problem, dass zahlreiche Betroffene trotz dringendem Bedarf aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen auf ihren Anspruch auf Sozialhilfe verzichten, damit entschärft werden kann.

Aus diesen Gründen fordert Travail.Suisse den Vorschlag der SPK-N im Sinne des ursprünglichen Wortlauts der parlamentarischen Initiative Marti anzupassen:

Art. 62 Abs. 1bis

1bis Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe e ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person durch eigenes Verschulden die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt und ihr

~~Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.~~

Art. 63 Abs. 1bis

1bis Bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs nach Absatz 1 Buchstabe c ist zu berücksichtigen, ob die betroffene Person ~~durch eigenes Verschulden~~ die Sozialhilfeabhängigkeit mutwillig herbeigeführt ~~und ihr Arbeitspotenzial oder andere Möglichkeiten, nachhaltig von der Sozialhilfe unabhängig zu werden, unzureichend genutzt hat oder mutwillig unverändert gelassen hat.~~

Damit soll sichergestellt werden, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird, dass die Praxis der kantonalen Migrationsbehörden schweizweit vereinheitlicht und die Prüfung der Sozialhilfeabhängigkeit nur in nachweislichen Missbrauchsfällen durchgeführt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident



Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik